



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pandemie will kein Ende nehmen. Die gesamte Gesellschaft steht vor enormen Problemen, und auch unser Berufsstand ist davon dauerhaft betroffen und somit gefordert. Es zeigte sich, dass das Abklingen der Coronafallzahlen im Sommer nicht den Beginn vom Ende des Spuks bedeutete. Vielmehr markierte es nur eine leichte Verschnaufpause, ein Luftholen zum Ausholen für die nächste Etappe – trügerisch. Doch wir halten der Krise stand.

Weiterhin geschlossen stehen wir beratend und unterstützend an der Seite unserer Mandantinnen und Mandanten. Die Überbrückungshilfe IV steht an, eine weitere staatlich gebotene Unterstützungsleistung. Ohne unseren Berufsstand hätten solche Hilfen die Unternehmen nicht oder zumindest nicht rechtzeitig erreicht.

Glücklicherweise werden die dies- und nächstjährigen steuerlichen Änderungen weniger umfangreich sein, als wir es gewohnt sind. Grundsätzlich sinnvolle Neuerungen, wie z. B. die Option zur Körperschaftsbesteuerung gemäß §1a Körperschaftsteuergesetz (KStG), wurden so unzulänglich umgesetzt, dass hier kaum Anwendungsfälle zu erwarten sind. Auch der nun vorliegende Koalitionsvertrag lässt keine großen steuerlichen Änderungen erwarten.

Trotzdem kommen wir nicht umhin, gegen die Mühlen der Bürokratie zu kämpfen. Fristverlängerungen sind für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Kanzleien und Gesellschaften unabdingbar und existenziell. Doppel- und Dreifachbelastungen, wie beispielsweise durch Überbrückungshilfeanträge und -abrechnungen, Kurzarbeitergeldanträge und -abrechnungen oder die neuen Grundsteuerfeststellungserklärungen, schmelzen die Kapazitäten ab und bringen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Rand der Belastbarkeit und

darüber hinaus. Es scheint fast so, als vergäßen die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Politik und Verwaltung bisweilen, dass auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von hemmenden Umständen wie Homeoffice, Homeschooling und sonstigen durch die Pandemie verursachten Schwierigkeiten in ihrer Arbeit beeinträchtigt sind.

In dieser Situation ist es unerträglich, lesen zu müssen, dass derzeit aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Voraussetzungen für eine „akut bestehende Ausnahmesituation“ noch nicht gegeben sind und somit Fristverlängerungen für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nicht gewährt werden. Eine erschütternde (Fehl-)Einschätzung, der wir dauerhaft widersprechen und die wir vehement widerlegen werden müssen.

Dennoch: Negatives Denken befördert keine positiven Handlungen, und so schauen wir optimistisch nach vorn. Die Pandemie hat gezeigt, welche wichtige Rolle die Freien Berufe für das Gemeinwohl spielen – als Vorreiter in der Förderung von Pluralität und einer offenen Gesellschaft sowie als Gegenkraft zur immer weiter fortschreitenden Individualisierung. Sie sind ein essenzieller Baustein zur Stärkung von Gemeinschaft, Gemeinsinn und Bürgerschaft.

Gastautor Peter Klotzki unterstreicht die Bedeutung der Freien Berufe im Titelthema dieser aspekte-Ausgabe, verbunden mit dem Appell: „Lasst die Freien Berufe machen.“ Unsere Aufgabe wird es sein, diesen in die Politik und insbesondere nach Europa zu tragen. Verschwiegenheitsverpflichtungen und Vertrauensverhältnisse sind die Kernelemente unserer Berufsausübung und dürfen keinem noch so (vermeintlich) hohen Zweck geopfert werden. Der heiligt eben nicht die Mittel.

Ihnen, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, danke ich zum wiederholten Mal für Ihren außergewöhnlich hohen Einsatz, und bitte Sie, diesen Dank auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Mit den besten Wünschen für den Jahreswechsel

Ihr

Alexander C. Schöffner

Präsident der Steuerberaterkammer Berlin



Betrachtung zur Lage der Freiheit, des Rufes nach einem starken Staat und der Freien Berufe in diesem Umfeld

Lasst die Freien Berufe machen, gebt Vertrauen und Freiheit

Vor Kurzem noch schien die Devise zu gelten: „Freiheit total.“ Die Menschen entdeckten immer neue Freiräume – die Welt versprach endlose Möglichkeiten einer äußerlichen und inneren Freiheit: sich frei bewegen, seinen eigenen Lebensstil wählen und Möglichkeiten der Selbstoptimierung nutzen. Statt einer nivellierten Gesellschaft eine hoch individualisierte Gesellschaft – bereichernd für das Individuum, anspruchsvoller für die Gesellschaft, sich zu organisieren, wenn aus dem Ganzen immer mehr Einzelteile werden.

Diese Entwicklung hat mit der Corona-Krise eine Vollbremsung erfahren – und die individuelle Freiheit steht noch offenkundiger im Spannungsfeld zur Verantwortung. Verknüpft mit der Frage: Wem stehen mehr Rechte oder Pflichten zu, der Gesamtheit oder dem Einzelnen?

Dies hat Auswirkungen für das Freiheitsempfinden in zwei Richtungen: Zum einen die bewusste Einsicht in die Rücknahme eigener Freiheiten, zum anderen ein damit einhergehendes Empfinden von Freiheitsverlust; dafür stehen „Phänomene“ wie die Einengung der Diskursräume.

Dies hat sich im vom Institut für Demoskopie Allensbach wieder aufgelegten Freiheitsindex niedergeschlagen. Während die Deutschen im Jahr 2017 mit einer knappen Mehrheit von 51 Prozent sagten, sich im eigenen Land frei zu fühlen, lag die Einschätzung nur vier Jahre später noch bei 36 Prozent. Damit einher geht die in der Corona-Zeit stärker gewordene Vorstellung, ein starker Staat solle eine größere Rolle spielen – bizarrerweise trotz der offenkundigen Überforderung vieler staatlicher Akteure und Institutionen.

Diese Entwicklungen fallen in eine Zeit, in der die Freien Berufe mit ihrem Zusatzeinsatz ganz besonders in der Corona-, aber auch in der Hochwasser-Krise ihren Mehrwert für die Gesellschaft unter Beweis gestellt haben und stellen. In der Corona-Krise waren und sind es wie kein anderer Bereich der Wirtschaft wieder die Freien Berufe, die weit über ihren Kernauftrag hinaus staatliche Lücken kompensieren: Freie Heilberufe, die die medizinischen Hilfen, und beratende Freiberufler wie auch Steuerberaterinnen und Steuerberater, die die Corona-Unterstützung wie etwa Überbrückungshilfen oder Kurzarbeitergeld in nie gekanntem Volumen administrieren. In den Flutgebieten zeigten staatliche Akteure erschreckende Fehlleistungen wie verzögerte wirtschaftliche Unterstützung und unzureichende Information. Hier kompensierten Freie Berufe wie beispielsweise Psychotherapeuten, Bauingenieurinnen, Sachverständige, Ärztinnen oder Steuerberater mit ihrer Expertise.

Offenkundig sind diese kleinen agilen Einheiten, die Freiheit mit Verantwortung kombinieren, wesentlich wirkungsvoller als „große Tanker“ in Industrie und öffentlicher Verwaltung. Auch die Transformation der Zukunft in Richtung Nachhaltigkeit und Integration wird nicht gelingen durch Verwaltungs- und Industrie-einheiten mit langen „Verantwortungsketten“. Sie wird nur gelingen mit den jeden Tag Wirklichkeit erfahrenden Praxen, Kanzleien, Apotheken oder Büros der Freien Berufe.

Damit sie wirken können, brauchen Freie Berufe Freiheit und Freiräume. Sie selbst schränken ihre professionelle und persönliche Freiheit ein, indem sie sich an übergeordneten Werten wie Gesundheit, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Kultur ausrichten, und wirken so beispielgebend in die Gesellschaft hinein. →

So ist es frei, im besten Sinne der Patienten, Mandantinnen, Klienten und Kundinnen zu beraten und nicht einen Verkaufs- oder Abschlussdruck von industriellen Herstellern als Maxime zu haben. Es ist frei, nicht den letzten Cent aus dem Auftraggeber herausquetschen zu müssen, weil fondsgetriebene Investoren maximale Ergebnisse verlangen. Es ist frei, das Anliegen des Einzelnen in den Mittelpunkt zu stellen und nicht das von börsengetriebenen Anlegern.

Diese einzigartige Ausrichtung hat dem Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt seit jeher substanzielle Vorteile beschert – etwa den Zugang zu medizinischen oder beratenden Leistungen für alle ohne teure „Eintrittskarten“. Staat und Gesellschaft insgesamt profitieren von der Übernahme „klassischer“ Aufgaben wie der Daseinsvorsorge sowie „aktueller“ Aufgaben wie der Integrationsleistung einer plural gewordenen Gesellschaft. So haben nach stetigem Anstieg in den vergangenen Jahren heute 15,7 Prozent der Auszubildenden ausländische Wurzeln. Die Freien Berufe wurden 2019 mit dem Nationalen Integrationspreis durch die seinerzeitige Bundeskanzlerin Angela Merkel für ein vom BFB nominiertes Projekt ausgezeichnet.

Das alles ist nur möglich durch das System Freier Beruf, das mit seinen Elementen für Freiheit und Verantwortung steht. Dazu gehören Gebührenordnungen, die fair „umverteilen“, indem zum Beispiel nicht lohnende Mandate mit sozialer Wirkung aufgrund einer Gebührenordnung durch weitere Mandate querfinanziert und so überhaupt ermöglicht werden.

Dazu gehören die Prinzipien des Vertrauensschutzes und des Schutzes persönlicher, sensibler Daten, die das komplette Gegenteil sind des vor allem auf die „Schürfung“ und kommerzielle Nutzung möglichst tiefer Datensätze der User gerichteten Geschäftsmodells digitaler Großkonzerne, Stichwort „Datenkraken“.

Dazu gehört das Prinzip der Selbstverwaltung, das Subsidiarität mit Entlastungswirkung für den Staat bedeutet, sowie ein hohes Maß an ehrenamtlicher Aufgabenübernahme, wie etwa die Prüferinnen und Prüfer in der beruflichen Bildung zeigen.

Trotz der gerade in der Corona- und Hochwasser-Krise deutlich gewordenen Entlastungs- und Kompensationsfunktion, trotz der Tatsache, dass die Freien Berufe auch die Schlüssel für die Weiterentwicklung zu einer nachhaltigen und offenen Gesellschaft in der Hand halten, entspricht dem die politische Wahrnehmung und Achtung allzu oft nicht. Festzustellen ist ein nachlassendes Verständnis der Prinzipien und Vorteile etwa der Selbstverwaltung, in deren Räume immer mehr staatliche Akteure, etwa in der Sozialpolitik, eindringen. Bei den Gebühren kommt gerade aus Brüssel wiederum der Ansatz, Wettbewerb allein als einen des Preises zu verstehen. Ganz generell zeichnet sich durch immer mehr Dokumentationspflichten und behördliche Kontrollen das Gegenteil des Prinzips Vertrauen aus: aufwendige Kontroll- und Dokumentationspflichten, die die Bereitschaft zur Selbstständigkeit weiter schwinden lassen.

Lasst die Freien Berufe machen: Die politischen Entscheider sollten die Freien Berufe nicht einengen, sondern ihnen vertrauen und ihnen so Freiheit in Verantwortung ermöglichen. Dann profitiert die gesamte Gesellschaft auch weiterhin.



Zur Person

Rechtsanwalt Peter Klotzki ist seit 2019 Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Er studierte neben Rechtswissenschaften im Nebenfach Geschichte und Politikwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Studienbegleitend war er u. a. MdB-Assistent. Zwischen 1997 und 2019 war er in vier Organisationen im Bereich Kommunikation tätig – u. a. als Pressesprecher bei Gesamtmetall und als Geschäftsführer Kommunikation beim Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, VDZ.



Verband der Freien Berufe
in Berlin e. V. (VFB Berlin)

Stark weitermachen

In den Räumlichkeiten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg in der Littenstraße fand im Spätsommer die jährliche Delegiertenversammlung des VFB Berlin statt. Stets eine willkommene Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch in kollegialer und freiberuflicher Atmosphäre, zeichnete sich die diesjährige Versammlung durch einen besonderen Umstand aus: die Wahl des neuen Vorstandes.

Herr Michael Fleischer wurde in seiner Funktion als Schatzmeister wiedergewählt. Die langjährige Präsidentin, Frau Claudia Frank, gab nach 16 Amtsjahren ihren Abschied bekannt und stellte sich für diese Position nicht nochmals zur Wahl. Gleichwohl bleibt ihre Expertise dem Verband in ihrer neuen Funktion als Vizepräsidentin erhalten, zu der die Versammlung sie wählte.

**Auf der Delegierten-
versammlung wurde
Frau Karin Schopp
einstimmig zur neuen
Präsidentin gewählt.**

Ihre Nachfolge hat Frau Karin Schopp, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Berlin, angetreten, die von den Delegierten einstimmig zur neuen Präsidentin gewählt wurde. Sie rückt damit aus dem Präsidium an die höchste Stelle des Verbandes, um dort Konzepte fortzuführen, neue zu erarbeiten und die Bedeutung der freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft noch sichtbarer zu machen. Eine große Aufgabe, bei deren Umsetzung sie das vollste Vertrauen und die uneingeschränkte Unterstützung aller Mitgliedsverbände hat.



Seit ihrem Amtsantritt hat sich schon einiges bewegt – zwei Präsidialsitzungen mit den Mitgliedsverbänden skizzierten den zukünftigen Kurs. Es gilt, den Verband auch weiterhin erfolgreich zu führen und die Herausforderungen der nächsten Jahre offensiv anzugehen.

Geplant ist eine Reihe von Kommunikationsmaßnahmen, welche sowohl offline wie auch online die gesellschaftliche Bedeutung der freien Berufe vergrößern und zugleich die Mitgliedsverbände einander näherbringen werden. Geschlossenheit und das Sprechen mit einer starken Stimme sind hier das große Ziel.

Konkret wird es dazu einen Relaunch der Website geben, den Aufbau eines Social-Media-Kanals, den Ausbau des Newsletter-Service, die Evaluierung und Planung von branchenübergreifenden Fachseminaren zu relevanten Themen und eine Weiterentwicklung der Existenzgründerberatung.

Sobald die Lage es zulässt, wird der Verband wieder Präsenzveranstaltungen durchführen. Er wird ein Talk-Format aufsetzen, zu welchem nicht nur die Delegierten, sondern auch die Mitglieder der Verbände geladen werden. Dadurch erreicht er einen noch breiteren Kreis von Freiberuflerinnen und Freiberuflern und lässt sie noch stärker an den regen Aktivitäten des Verbandes partizipieren. Örtlichkeit und Themenauswahl sind noch in der Findungsphase und werden rechtzeitig auf den genannten Kanälen bekannt gegeben. Der VFB Berlin ist auf dem Weg!

Der aktuelle Stand der StFA-Ausbildungs-Neuordnung

Den offiziellen Beginn der Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung (StFA-Ausbildung) stellte das Antragsgespräch am 04.08.2020 dar, bei dem Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite eine Neufassung der Ausbildungsinhalte besprachen. Die Steuerberaterkammern hatten sich bereits im Vorfeld für eine Aktualisierung der Berufsausbildung eingesetzt und mit dem → Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Jahr 2019 eine → Voruntersuchung zur Verordnung über die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten durchgeführt.

Im vergangenen Halbjahr – ab Mitte Februar 2021 – haben die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersachverständigen in acht ein- und zweitägigen Sitzungen Berufsbildpositionen (BBP), Lernziele und Prüfungsbereiche der StFA-Ausbildungs-Ordnung neu festgelegt. Der Kreis der Sachverständigen bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Arbeitgeberseitig nahmen an den Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) und des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) teil. Die Gewerkschaftsseite hat ebenfalls verschiedene Sachverständige benannt. Ab Ende April 2021 tagten parallel dazu Sachverständige der Länder (Berufsschullehrerinnen und -lehrer), die von den für den Berufsschulunterricht zuständigen Ministerien aller 16 Bundesländer benannt worden sind und den Rahmenlehrplan für die theoretische Berufsschulausbildung neu erarbeiteten.

Abgesehen von der Änderung der gesamten handlungs- und kompetenzorientierten Formulierung lassen sich die wesentlichen Änderungen der StFA-Ausbildungs-Ordnung wie folgt zusammenfassen:

1. Berufsprofilgebende und integrativ zu vermittelnde BBP

Die Ausbildungsinhalte umfassen diejenigen der bisherigen Ausbildungsordnung und gliedern sich in berufsprofilgebende und integrativ zu vermittelnde BBP. Die berufsprofilgebenden BBP werden in bestimmten Ausbildungsabschnitten vermittelt. Die integrativ zu vermittelnden BBP sind dagegen während der gesamten Ausbildung relevant. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung sind sie → handlungs- und kompetenzorientiert formuliert und umfassen neue, digitale bzw. elektronische Inhalte. Insgesamt besteht ein neues und modernes Mindset, das nicht mehr auf die Vermittlung reiner Prüfungsfächer, sondern auf die einzelnen Geschäftsfelder und Abläufe in der Kanzlei ausgerichtet ist. Weiterhin wurde ein Schwerpunkt auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben gesetzt.

Neu aufgenommen wurden Themen wie die Geldwäscheprävention und die Erstellung von Abrechnungen nach der → Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Die bisher bekannten Rechtsgebiete aus dem Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, BGB oder HGB gehen in den jeweiligen Geschäftsfeldern auf und werden nicht mehr explizit aufgezählt. Eine → Umsetzungshilfe, die für die Ausbildung in den Kanzleien erarbeitet wird, erläutert die konkreten Inhalte der einzelnen BBP mit Beispielen und Hinweisen näher.

Tabelle 1: Übersicht über die berufsprofilgebenden und die integrativ zu vermittelnden BBP

Berufsprofilgebende BBP	Integrativ zu vermittelnde BBP
1. Arbeitsprozesse organisieren,	1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Buchführungen und Aufzeichnungen erstellen und auswerten,	2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Entgeltabrechnungen durchführen,	3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. Jahresabschlüsse vorbereiten und erarbeiten sowie Einnahmenüberschussrechnungen erstellen,	4. digitalisierte Arbeitswelt,
5. die Beratung von Mandantinnen und Mandanten in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten vorbereiten und unterstützen,	5. digitale Geschäftsprozesse umsetzen,
6. Verwaltungsakte prüfen und Rechtsbehelfe vorbereiten,	6. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten.
7. Steuererklärungen erstellen, steuerliche Anträge vorbereiten und übermitteln sowie	
8. mit internen und externen Ansprechpartnerinnen und -partnern kommunizieren und kooperieren.	

2. Bereiche der Zwischen- und Abschlussprüfung

Anders als bei der bisherigen Prüfung wird der Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde – wie im Fall aller anderen neu geordneten Berufsausbildungen – nur noch im Rahmen der Abschlussprüfung behandelt. Erfreulich ist, dass sich die Arbeitgeberseite gegen die Forderung der Gewerkschaftsseite durchsetzen konnte und die Aufteilung in Zwischen- und Abschlussprüfung beibehalten wurde. Gefordert wurde anfangs die Einführung einer geteilten Abschlussprüfung, bei der anstelle einer Zwischenprüfung ein erster Teil der Abschlussprüfung durchgeführt wird. Bei dieser Prüfungsform dürfen die Inhalte des ersten Teils der Prüfung nicht auch im zweiten Teil abgefragt werden. Eine derartige Abschichtung der komplexen Prüfungsbereiche der StFA-Ausbildung wurde von den Sachverständigen und den Steuerberaterkammern als nachteilig beurteilt, da sich die Auszubildenden erst mit kleinen Sachverhaltsaufgaben befassen, die zum Ende der Ausbildung sehr viel umfangreicher werden.

Trotz intensiver Diskussionen mit der Gewerkschaftsseite und bereits erzieltm Konsens konnten sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmer in wenigen Detailfragen nicht auf eine finale Entwurfsfassung der Ausbildungsordnung einigen, eine Lösung könnte jedoch kurzfristig erfolgen. Die neuen Prüfungsbereiche können nach derzeitigem Stand wie folgt skizziert werden:

Tabelle 2: Übersicht über die Bereiche der Zwischen- und Abschlussprüfung

Zwischenprüfung	Abschlussprüfung
1. Verwaltungsprozesse organisieren sowie	1. Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen verarbeiten,
2. Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten.	2. Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten,
	3. Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten sowie
	4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

3. Gewichtung der Abschlussprüfung

Bei der Abschlussprüfung wurde eine neue Gewichtung der Bestandteile eingeführt. Zuvor wurden alle Prüfungsbereiche mit jeweils 25 % in die Gesamtbewertung einbezogen. Im Rahmen des mündlichen Teils der Prüfung wird zudem statt

des Prüfungsgesprächs eine Gesprächssimulation im Bereich „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ erfolgen. Der Prüfungsausschuss stellt zwei praxisbezogene Aufgaben aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zur Auswahl.

Tabelle 3: Übersicht über die Gewichtung der Abschlussprüfungsbestandteile

Abschlussprüfung	Gewichtung
1. Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen verarbeiten,	35 % (Sperrfach)
2. Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten,	30 %
3. Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten sowie	25 % (mündlicher Teil der Prüfung)
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.	10 %

Der nächste Schritt auf dem Weg zum Abschluss des Neuordnungsverfahrens erfolgt dann in einer gemeinsamen Sitzung der Sachverständigen des Bundes (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) und der Länder (Berufsschullehrerinnen und -lehrer), in der die Ausbildungsordnung für die Kanzleien und der Rahmenlehrplan für die Berufsschulen auf Übereinstimmung geprüft werden. Im Anschluss daran muss der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (KoA) beide Rechtsgrundlagen formell beschließen; dann veröffentlicht das Bundesfinanzministerium sie im Bundesgesetzblatt, damit die Neuregelungen nach derzeitiger Planung am 01.08.2023 in Kraft treten können. Parallel dazu werden die Steuerberaterkammern eine neue StFA-Prüfungs-Ordnung erarbeiten.



Alexander C. Schöffner
Dipl.-Kfm., Steuerberater,
Präsident der Steuerberater-
kammer Berlin





Transparenzregister wird Vollregister → „action required“

Hintergrund

Mit den umfangreichen Änderungen, die auf der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20.05.2015) basierten, wurde im Jahr 2017 das Transparenzregister ins Leben gerufen. Im Wege der Beleihung beauftragte das Bundesministerium der Finanzen die Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Registerführung.

Das Transparenzregister wird in elektronischer Form geführt und enthält Eintragungen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen. Das sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit oder Rechtsgestaltung letztlich steht. Durch die zentrale Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturen der Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen nachvollziehbar gemacht und so Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden.

Vereinigungen nach § 20 Geldwäschegesetz (GwG) und sonstige Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG haben hierzu die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung ins Transparenzregister mitzuteilen.

Das Transparenzregister wurde zunächst als Auffangregister geführt. Das bedeutet, dass eine Mitteilung an das

Transparenzregister nur dann notwendig war, wenn sich die Angaben zur/zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Vereinsregister, ergaben (Mitteilungsfiktion).

Aktuelle Änderungen

Mit den Gesetzesänderungen zum 01.08.2021 ist die **Mitteilungsfiktion weggefallen**, und das deutsche Transparenzregister wird nun in ein Vollregister umgewandelt. Ziel ist es insbesondere, die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten miteinander zu vernetzen.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, die wirtschaftlich Berechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten bzw. **die wirtschaftlich Berechtigten** nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister **aktiv mitzuteilen**. Die Meldung erfolgt über das [Portal des Transparenzregisters](#).

Allerdings sieht § 59 Abs. 8 GwG für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG galt, bestimmte Übergangsfristen vor, gestaffelt nach der jeweiligen Rechtsform (siehe folgende Tabelle). →

	Meldung bis	Bußgeld- bewehrt ab
Aktiengesellschaft	31.03.2022	01.04.2023
SE		
Kommanditgesellschaft auf Aktien		
GmbH	30.06.2022	01.07.2023
Partnerschafts- gesellschaft		
Genossenschaft		
Europäische Genossenschaft		
In allen anderen Fällen	31.12.2022	01.01.2024

Aus aktuellem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass transparenzpflichtige Unternehmen, die die November-/Dezemberhilfe bzw. die Überbrückungshilfe III beantragt haben, von der Bewilligungsstelle aufgefordert werden können, einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse einzureichen. Auch wenn dies nicht passiert ist, muss spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung die entsprechende Eintragung ins Transparenzregister erfolgt sein. Insofern ergibt sich in Fällen, in denen die Schlussabrechnung vor Ablauf der Übergangsfristen eingereicht wird, faktisch die Pflicht zur vorfristigen Eintragung. Für die prüfenden Dritten resultiert daraus eine Hinweispflicht im Rahmen der Antragstellung/Schlussabrechnung.

Wird bei einer Einsichtnahme festgestellt, dass Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten voneinander abweichen, sind nach § 23 a GwG die dort genannten Verpflichteten und Behörden zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet. Die registerführende Stelle überprüft die im Register geführten Daten nach einer **Unstimmigkeitsmeldung** auf ihre Richtigkeit.

Allerdings ist gemäß § 59 Abs. 10 GwG eine Unstimmigkeitsmeldung wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 GwG bis zum 01.04.2023 nicht abzugeben, wenn nach der bis einschließlich 31.07.2021 in Kraft gewesenen Fassung des § 23 a Abs. 1 GwG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GwG keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister bestanden hätte, wobei keine generelle Prüfpflicht besteht.

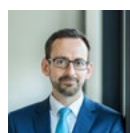
Folgen für Steuerberaterinnen und Steuerberater

Die vorgestellten Änderungen gelten selbstverständlich auch für Angehörige des steuerberatenden Berufs, sofern sie zu den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten zählen. Diese haben ihre wirtschaftlich Berechtigten – sofern dies nicht schon bisher erforderlich war und erfolgt ist – an das Transparenzregister zu melden.

Darüber hinaus bedeutet die Umstellung des Transparenzregisters eine wichtige Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zur/zum wirtschaftlich Berechtigten. Ins Transparenzregister Einsicht zu nehmen reicht künftig zur Überprüfung der Identität der/des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im Transparenzregister zu der/dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 S. 3 GwG).

Die Beratung der Mandantinnen und Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigte/Berechtigter der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Ob es sich hierbei um eine der Steuerberaterin oder dem Steuerberater gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung handelt, wurde von der Rechtsprechung bisher noch nicht entschieden, sodass die Rechtslage unklar ist. Es bestehen aber nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer erhebliche Zweifel, dass eine solche Tätigkeit für Steuerberaterinnen und Steuerberater eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs. 1 RDG darstellt, weil die Prüfung der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigte/Berechtigter der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, fundierte gesellschaftsrechtliche Kenntnisse voraussetzt und es sich somit nicht um eine bloße Nebenleistung handeln dürfte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tätigkeit über einen allgemeinen Hinweis auf die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister hinausgeht und sie eine auf den konkreten Einzelfall bezogene individuelle Beratung darstellt. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Hinweispflicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit prüfender Dritter bei den Corona-Hilfen (s. o.).

Die bloße Übermittlung der Angabe der oder des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater im Auftrag der Mandantin oder des Mandanten ist dagegen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz vereinbar, weil sie lediglich ein tatsächliches Handeln und keine Rechtsdienstleistung ist. Gleichwohl können sich aus einer solchen Tätigkeit nicht unerhebliche Haftungsgefahren ergeben (z. B. bei Übertragungsfehlern). Aus Haftungsgründen ist daher auch bei einer reinen Übermittlung der Angaben an das Transparenzregister Vorsicht geboten. Auf jeden Fall sollte zuvor mit der Berufshaftpflichtversicherung geklärt werden, ob für diese Tätigkeit Versicherungsschutz besteht.



Arne Fischer
Dipl.-Wirtschaftsjurist,
Steuerberater, Fachberater
für Internationales Steuer-
recht, Vizepräsident der
Steuerberaterkammer Berlin

Schnelle Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wer ist wirtschaftlich Berechtigte oder wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder natürliche Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, vgl. § 3 Abs. 1 GwG.

Nach § 3 Abs. 2 GwG zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Wer ist eintragungspflichtig?

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten gemäß § 20 GwG sind

- juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (z. B. KG, GmbH & Co. KG).

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten gemäß § 21 GwG sind

- Trusts,
- nicht rechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, sowie
- Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Was ist mitteilungspflichtig?

Mitteilungspflichtig sind gemäß § 19 Abs. 1 GwG folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Wohnsitzland,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- die Staatsangehörigkeit(en).

Was ist eine Unstimmigkeitsmeldung?

Seit 2020 haben alle Verpflichteten, die Aufsichts- und Ordnungsbehörden nach dem GwG und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Transparenzregister Unstimmigkeiten, die ihnen beim Abgleich des Registereintrags mit ihren eigenen Erkenntnissen und Informationen auffallen, unverzüglich zu melden (§23 a GwG). Ein Unterlassen der Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§56 Abs. 1 Nr. 65 GwG).

Eine Unstimmigkeit besteht, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen gänzlich fehlen,
- einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von anderen diesbezüglichen Informationen abweichen oder
- abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden.

Die Unstimmigkeitsmeldungen werden online auf der Internetseite des Transparenzregisters abgegeben.

Wer darf das Transparenzregister einsehen?

Die registerführende Stelle gewährt auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, das Transparenzregister einzusehen. Dazu berechtigt sind die in §23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG genannten Behörden, sofern die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Gemäß §23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG dürfen daneben auch Verpflichtete im Sinne des §2 Abs. 1 GwG zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten Einsicht ins Transparenzregister nehmen. Zudem wird Mitgliedern der Öffentlichkeit Einsicht in einen beschränkten Datensatz gewährt.

Bin ich verpflichtet, ins Transparenzregister Einsicht zu nehmen?

Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sowie mit Trusts und nicht rechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und mit Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (vgl. §21 GwG), ist die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater verpflichtet, einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten (Registerauszug) einzuholen (§12 Abs. 3 S. 2 GwG).

In der Praxis konnte beim Transparenzregister (jedenfalls in Deutschland) bisher jedoch nur ein Registerauszug und kein Registrierungsnachweis angefordert werden. Es empfiehlt sich, dass die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater nicht selbst Einsicht ins Transparenzregister nimmt, sondern sich den Registerauszug zunächst von der Mandantin bzw. vom Mandanten vorlegen lässt. In diesem Fall besteht für die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater keine Pflicht, das Transparenzregister einzusehen, soweit der Registerauszug aktuell ist (in der Regel nicht älter als zwei Jahre).

deGUT 2021: zurück zum Geschäft



Es ist ein Mantra, eine stets wiederkehrende Melodie, eine unendliche Schleife: Aufpassen, Abstand halten, Maske hoch und Hände waschen. Defensives Denken, nicht anstecken, Kontakte vermeiden. Vorsicht wird zu Angst wird zu Lähmung wird zu Leere.

Wie erfrischend waren doch die Deutschen Gründer- und Unternehmertage, die am 29. und 30.10.2021 in der Arena Berlin stattfanden. Auf großer Fläche und mit Sonnenschein bedacht versprühte die Veranstaltung von Beginn an die Magie des Aufbruchs. Hunderte Besucherinnen und Besucher huschten eifrig über das weite Terrain, um sich in Fragen der Existenzgründung, der Selbstständigkeit oder der diversen möglichen Geschäftsmodelle fachkundig zu machen. →

Expertinnen und Experten,
von links nach rechts:

Thomas Kühn (Dipl.-Kfm., StB, WP)

Romana Dziuk (Dipl.-Kffr., StBin,
FBin f. IntSteuerR)

André Hübel (DATEV eG)

Elena Weismann (Vizepräsidentin
der Steuerberaterkammer Berlin,
Dipl.-Vw., StBin, FBin f. IntSteuerR)

Peter Backes (ETL SteuerRecht
GmbH, StB)

Simon Beyme (Geschäftsführer
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg,
StB, Syndikus-RA, FA f. SteuerR)

Silke Kalläne (Dipl.-Kffr. [FH], StBin)

Angeleitet und begleitet von Expertinnen und Experten aller denkbaren relevanten Disziplinen erhielten die Besucherinnen und Besucher an den zahlreichen Ausstellungsständen hilfreichen Rat und nützliche Informationen; es gab einen regen Austausch zwischen Referentinnen und Referenten und Interessierten.

Eine Bühne, wie gemacht für unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater, die sie an unserem Standort in der Halle – die passende Bezeichnung „Steuerforum“ tragend – eindrucksvoll zu bespielen wussten. →

Expertinnen und Experten,
von links nach rechts:

Simon Beyme (Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, StB, Syndikus-RA, FA f. SteuerR)

Hauke Ahrens (StB)

Elena Weismann (Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Berlin, Dipl.-Vw., StBin, FBin f. IntSteuerR)

Peter Backes (ETL SteuerRecht GmbH, StB)

Timo Riegel (Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin, StB)

André Hübel (DATEV eG)

Dr. rer. pol. Anne Schäfer (Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin, Dipl.-Kffr., M.B.L.T., StBin, FBin f. IntSteuerR)



Ein geballtes und kompetentes Triumvirat, bestehend aus der Steuerberaterkammer Berlin, dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und der DATEV eG, gab den Besucherinnen und Besuchern fundierte Einblicke in das aktuelle Steuerrecht, in die Umsatzsteuer und in die moderne, digitale Steuerberatung.

Insgesamt fünf Vorträge und Präsentationen beleuchteten dabei jeweils einzelne Teilaspekte und wurden an den zwei Tagen mehrfach und teilweise von unterschiedlichen Referentinnen und Referenten gehalten.

Als treibende Kraft wurde unsere Vizepräsidentin Elena Weismann tatkräftig unterstützt und flankiert von den Vorstandsmitgliedern Dr. Anne Schäfer und Timo Riegel, die allen Interessierten ebenfalls gern und geduldig – auch in Einzelgesprächen abseits der Vortragszeiten – sowie informativ und beratend zur Seite standen.



Vizepräsidentin Elena Weismann im Einsatz



Das Steuerforum auf der deGUT 2021: Interesse groß, alle Plätze belegt

Ein herzlicher Dank geht selbstverständlich auch an alle anderen Kolleginnen und Kollegen für ihren ehrenamtlichen Einsatz. Der Berufsstand steht zusammen. Keine neue, jedoch immer wieder eine freudige Erkenntnis.

Es herrschte durchgehend großes Interesse, sodass während der Vorträge alle Plätze besetzt waren. Und es zeigte sich, dass die angehenden Gründerinnen und Gründer das grundsätzliche Prinzip beim Aufbau eines Unternehmens verinnerlicht haben – vor dem Fliegen kommt das Laufen.

Der Einsatz hat sich gelohnt. Auch kommendes Jahr werden wir unsere Expertise wieder auf das Parkett bringen. Voller Vorfreude auf die Zeit nach dem Spuk, den wir bis dahin hoffentlich hinter uns gelassen haben werden. Wir sehen uns.

Kammerversammlung 2021: Ich fahr nicht mehr in Urlaub, ich hab Neukölln!

In der historischen Sonnenallee gelegen bot das Estrel Hotel Berlin die angemessene Bühne für die Kammerversammlung 2021. In der Heimat der erfolgreichen Reihe „Stars in Concert“ gaben wir unser Gastspiel, nur ohne Concert. Am verregneten 29.09.2021 war demnach das imposante Auditorium des Hotels Schauplatz der Versammlung und bot dem Anlass einen gebührenden Rahmen.





Auch in der letzten Reihe gut zu sehen: die XXL-Leinwand im Auditorium des Estrel Hotels Berlin

Erfreulich, dass viele der Einladung gefolgt sind. So fanden 95 stimmberechtigte Kammermitglieder, zuzüglich 38 mit Stimmrechten für Steuerberatungsgesellschaften, den Weg zur Versammlung. Sie sollten nicht enttäuscht werden, und bereits den Veranstaltungsstart bildete ein überaus interessanter Vortrag.

Vorspiel

Frau Senatsrätin Bettina Werth von der Senatsverwaltung für Finanzen referierte über die vom Gesetzgeber umzusetzende und damit anstehende Grundsteuerreform, welche 2025 in Kraft treten soll. Die jetzige Praxis wurde vom Bundesverfassungsgericht 2018 für verfassungswidrig erklärt und muss demnach überarbeitet werden. Frau Werth beschrieb die Ausgangslage der Überlegungen, präsentierte hypothetische Zahlenbeispiele für künftige Berechnungen und informierte über Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern beim Umgang mit dem Thema. Am Ende soll die Reform fair, einfach und verfassungsfest sein. Ein höheres Steueraufkommen soll damit nicht verbunden sein. Wir werden beobachten, ob die Ankündigung der späteren Praxis entspricht, und halten Sie auf dem Laufenden. →



Senatsrätin Bettina Werth

Bericht des Vorstandes

Offiziell eröffnet wurde die Kammerversammlung anschließend von unserem Präsidenten Alexander C. Schüffner, der nach der Begrüßung aller Anwesenden und dem Gedenken an die Mitglieder, die in der Zeit nach der letzten Kammerversammlung verstarben, den Bericht des Vorstandes einleitete.

Er berichtete über aktuelle berufspolitische Themen, den Stand zu den Überbrückungshilfen, die Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften, das Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und die Steuerberaterplattform unter Berücksichtigung möglicher Kosten.

Im Anschluss referierte Vizepräsidentin Karin Schopp über die Steuerberaterprüfung und das Trainee-Programm, das auf das Steuerberaterexamen vorbereitet.

Vizepräsident Arne Fischer sprach über den Bereich der Geldwäscheprävention, die FATF-Deutschlandprüfung, die Neufassung des § 261 Strafgesetzbuch, die Neuerungen rund ums Transparenzregister und die Unterstützung der Kammermitglieder durch die Steuerberaterkammer Berlin.

Vizepräsidentin Elena Weismann berichtete aus der Öffentlichkeitsarbeit und informierte über die Imagekampagne der ARGE „Zukunft des steuerberatenden Berufs“.

Vorstandsmitglied Sven Fiedler berichtete über den Bereich Ausbildung, nämlich über die Statistiken zu Auszubildenden und Umschülerinnen und Umschülern sowie über den Bachelor of Laws (FOM).



Präsident Alexander C. Schüffner

Vorstandsmitglied Timo Riegel informierte aus dem Bereich der Fortbildung zur Fachassistentin bzw. zum Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT).

Schatzmeisterin Ute Zemann-Zipser berichtete über die Jahresrechnung 2020 und den Haushalt 2022, welche genehmigt und beschlossen wurden. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit Schreiben vom 16.11.2021 die Beschlüsse der Kammerversammlung 2021 zu den folgenden Punkten genehmigt:

- Jahresrechnung für das Jahr 2020
- Haushaltsplan für das Jahr 2022
- Jahresbeitrag für das Jahr 2022



Mitglieder lauschen gespannt dem Bericht des Vorstandes



Zwischenspiel

Die Kammerversammlung gratulierte den Kolleginnen und Kollegen, die auf eine 25-jährige, 40-jährige oder 50-jährige Berufszugehörigkeit zurückblicken können. Herr Schüffner übergab den persönlich Anwesenden die entsprechenden Ehrenurkunden und Präsente – eine kleine Würdigung für eine große Leistung, war die Strecke doch lang und bisweilen mühsam. Umso schöner, dass viele unserer Mitglieder den Beruf auch als Berufung sehen und verstehen.



Feierliche Übergabe von Ehrenurkunden und Präsente an unsere Jubilarinnen und Jubilare

Finale

Das Highlight der Versammlung war die Beiratswahl, welche satzungsgemäß durchgeführt wurde. Es haben 41 Kammermitglieder ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt. Die meisten von ihnen haben in einer kurzen Vorstellungsrunde vorgesprochen und für Stimmen geworben.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss unter Wahlleiter Detlef von Glowacki und seinen Wahlhelferinnen und -helfern – herzlichen Dank an dieser Stelle – fand eine Woche nach der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Berlin statt. Die Ergebnisse sind im internen Mitgliederbereich hinterlegt und für alle Kammermitglieder jederzeit einsehbar. Wir wünschen dem neu zusammengesetzten Beirat viel Erfolg bei seiner künftigen Arbeit! →



Vorstellungsrunde der Kandidatinnen und Kandidaten für den neuen Beirat

Nachspiel

Jörg Wetzki berichtete über die Arbeit des Selbsthilfevereins des steuerberatenden Berufs Berlin e. V., dessen Vorsitzender er ist. Er dankte für die dem Verein gewährte Unterstützung und bat aufgrund der derzeitigen schwierigen Situation um Spendenbeiträge.

Corona trifft wohl alles und jede und jeden, wenn auch nicht mit gleicher Härte. Was für die eine oder den einen lästig und unbequem sein mag, hat auf andere eine verheerende Auswirkung, vor allem auf diejenigen, die unsere Unterstützung brauchen. Herr Wetzki betonte eindringlich, dass der Berufsstand seine in Not geratenen Mitglieder auch heute und in Zukunft nicht im Stich lässt.

Über die herausragende Arbeit des Selbsthilfevereins haben wir im aktuellen Vorstandsbericht informiert. Die ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen verdienen unseren Dank für ihr außerordentliches Engagement. Bitte helfen Sie mit, dieses auch weiterhin möglich zu machen.

Weitere Informationen zum Verein finden Sie im Web unter
→ www.shv-berlin.de



Jörg Wetzki, Vorsitzender des Selbsthilfevereins des steuerberatenden Berufs Berlin e.V.



In eigener Sache

Wir können die Arbeit für unsere Mitglieder nur bewerkstelligen, wenn der dazu nötige finanzielle Unterbau gegeben ist. Bitte denken Sie daran, Ihren Kammerbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Beachten Sie dazu bitte die folgende Allgemeinverfügung in der amtlichen Bekanntmachung. Um eine fristgerechte Zahlung zu garantieren, erteilen Sie uns bitte ein SEPA-Lastschriftmandat, sofern noch nicht geschehen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Sie ebenfalls nachfolgend finden.

2021

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2021, 08.01.2021

→ Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) zum FALF und FAIT

Nr. 02/2021, 08.01.2021

→ Rechtsvorschrift für die FAIT (FAIT-RVO)

Nr. 03/2021, 22.01.2021

→ Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2021 „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Nr. 04/2021, 19.02.2021

→ Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum /zur Fachassistenten/-in Land und Forstwirtschaft zur Übertragung der Zuständigkeit

Nr. 05/2021, 15.06.2021

→ Anmeldung zur Fortbildungsprüfung gem. §§ 53, 54, 56 BBiG zum „Steuerfachwirt“ / zur „Steuerfachwirtin“

Nr. 06/2021, 20.07.2021

→ Herbst-Zwischenprüfung für Auszubildende und betriebliche Umschüler 2021

Nr. 07/2021, 20.07.2021

→ Herbst-Zwischenprüfung für überbetriebliche Umschüler 2021

Nr. 08/2021, 20.07.2021

→ Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2021/2022 „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Nr. 09/2021, 31.08.2021

→ Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2021

Nr. 10/2021, 15.09.2021

→ Fortbildung Fachassistent/-in Lohn und Gehalt 2021/2022 Hinweise und Hilfsmittel

Nr. 11/2021, 15.09.2021

→ Fortbildung Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling 2021/2022 Hinweise und Hilfsmittel

Nr. 12/2021, 2.11.2021

→ Änderung der Regelungen für die überbetriebliche berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung Umschulungsregelungen)

Nr. 13/2021, 10.12.2021

→ Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse zur Übertragung der Zuständigkeit (Steuerberaterkammer Brandenburg)

Nr. 14/2021, 10.12.2021

→ Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse zur Übertragung der Zuständigkeit (Steuerberaterkammer Thüringen)

Nr. 15/2021, 10.12.2021

→ Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse zur Übertragung der Zuständigkeit (Steuerberaterkammer Sachsen)

Nr. 16/2021, 10.12.2021

→ Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse zur Übertragung der Zuständigkeit (Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt)

Nr. 17/2021, 10.12.2021

→ Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse zur Übertragung der Zuständigkeit (Steuerberaterkammer Düsseldorf)

Nr. 18/2021, 10.12.2021

→ Anmeldung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 54, 56 BBiG: Fachassistent/Fachassistentin Digitalisierung und IT-Pro

Nr. 19/2021, 15.12.2021

→ Öffentliche Zahlungsaufforderung an die Mitglieder der Steuerberaterkammer Berlin

Herausgeber

Steuerberaterkammer Berlin
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Wichmannstraße 6
10787 Berlin

Tel.: +49 30 88 92 61-0
Fax: +49 30 88 92 61-10

info@stbk-berlin.de
www.stbk-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt

Alexander C. Schöffner,
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater,
Präsident der
Steuerberaterkammer Berlin

Redaktion

Vorstand der
Steuerberaterkammer Berlin

Konzept & Design

Bräutigam & Rotermund GmbH
www.braeutigam-rotermund.de

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2021

15.12.2021

Kammerbeitrag 2022

Die Steuerberaterkammer Berlin erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

I. Gemäß § 79 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in Verbindung mit § 20 der Satzung und § 2 der Beitragsordnung (BeitrO) der Steuerberaterkammer Berlin ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Berlin (§ 74 StBerG) verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin zu leisten.

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Berlin hat gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung der Steuerberaterkammer Berlin am 29.09.2021 den Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von

468,00 EUR

festgesetzt. Gemäß § 6 BeitrO wird der Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 2022 zum 31.01.2022 fällig.

Bitte überweisen Sie **zum 31.01.2022** auf der Grundlage von § 2 in Verbindung mit § 6 BeitrO Ihren Kammerbeitrag **unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer** auf das nachstehende Konto der Steuerberaterkammer Berlin:

Berliner Volksbank eG
IBAN: DE62 1009 0000 1313 4860 08, BIC: BEVODEBBXXX

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Berlin ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, keine Überweisung zu veranlassen. Der ermäßigte Kammerbeitrag in Höhe von 453,00 EUR (Ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 BeitrO) wird in diesem Fall am 10.02.2022 zur Gläubiger-ID DE54ZZZ00000404457 unter der Ihnen mitgeteilten Mandatsreferenz von dem uns benannten Bankkonto abgebucht werden.

Sollten Sie uns zukünftig ein Lastschriftmandat erteilen bzw. ein bestehendes Mandat ändern wollen, verwenden Sie bitte den im Internet-Mitgliederbereich der StBK Berlin unter <https://mitgliederbereich.stbk-berlin.de/service/formulare.html> /Beitrags- und Gebührenangelegenheiten eingestellten Vordruck und senden diesen im Original an die Kammer.

II. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Internet unter www.stbk-berlin.de wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Veröffentlichung gilt gemäß § 6 BeitrO als Zahlungsaufforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Steuerberaterkammer Berlin erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, einzulegen. Durch Erhebung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kammerbeitrags nicht aufgeschoben.

gez. Alexander C. Schüffner
Präsident

Vor Erhebung eines Widerspruchs empfehlen wir den Versuch einer unbürokratischen Lösung durch die Kontaktaufnahme mit der Buchhaltung.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann nur berücksichtigt werden, wenn es im Original eingereicht wird.

roc

Steuerberaterkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Buchhaltung
Wichmannstraße 6
10787 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE54ZZZ00000404457

Mandatsreferenz:

WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Steuerberaterkammer Berlin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Steuerberaterkammer Berlin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name bzw. Firma (Kontoinhaber/abweichender Zahler)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN:

E-Mail-Adresse für die Ankündigung der Einziehung (Pre-Notification)

Ort, Datum

Unterschrift

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für Forderungen der Steuerberaterkammer Berlin

Name, Vorname (Mitglied)